

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 50

Artikel: Ein Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente

Autor: H.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

15. December 1877.

Nr. 50.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Ein Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente. — Der Kriegeschauplatz. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Die Berichterstattung der Presse über Truppenzusammensätze. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Ueber den Antrag der nationalrätthlichen Commission, das Instructionscorps der Infanterie zu reduzieren. Die Geldcontingente der Kantone. Zürich: Regierungsrätthlicher Bericht über Militärpflichtersatz. Waadt: Abstimmung über die Waffenplatzfrage. Genf: Die Genfer Offiziersgesellschaft.

Ein Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente.

Von H. W.

(Fortsetzung.)

Es fragt sich nun: genügen unsere Vorschriften nicht mehr und müssen sie durch andere bessere ersetzt werden? und darauf antworten wir mit einem entschiedenen Nein.

Die Erfahrungen der letzten Kriege haben uns im Sicherungsdienst nichts Neues gebracht, die Grundsätze desselben sind in keiner Weise abgeändert worden. Man beweise uns das Gegentheil, und dann werden wir unser Haupt beugen und uns mit Abänderungen einverstanden erklären.

Wir bleiben also bei dem Satze, daß die letzten Kriege nichts Neues im Bereiche des Sicherungsdienstes gebracht haben, oder ist etwa die Verwendung der Cavallerie zur Aufklärung und Deckung der Armeen in großem Maßstabe etwas Neues? Hat nicht Napoleon I. diese Waffe zuerst in große Corps organisirt und ihr diesen Dienst übertragen? Wenn die Franzosen die großen Lehren ihres Meisters vergessen, ihre Gegner jedoch diese aufgegriffen und mit Erfolg angewandt, will dies durchaus nicht sagen, daß sie damit eine neue Erfindung gemacht haben. Sie haben nur gelernt, wo die Andern vergessen haben.

Als im Jahr 1862 unsere bestehenden Vorschriften aufgestellt wurden, mußte man also bereits, daß man die Cavallerie zum Aufklärungsdienst verwenden könne, allein unter dem Eindruck der geringen Zahl und der ebenso ungenügenden Leistungsfähigkeit unserer Cavallerie in der damaligen Zeit wurde ihr mit Recht in diesem Dienst nur eine untergeordnete Rolle zugetheilt, weil sie zur Uebernahme einer bedeutendern nicht befähigt war.

Die neue Militärorganisation soll uns eine zahl-

reichere und leistungsfähigere Reiterei verschaffen. Der gute Wille hierzu ist vorhanden, die Anfänge auch versprechend und das Land läßt sich's etwas Schönes kosten. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Erwartungen in Erfüllung gehen werden, so werden wir doch immer höchstens 370 Pferde für jede Division verfügbar haben und dies ist Alles, auf Ersatz ist nicht zu hoffen, man muß also mit dieser Waffe haushalten und wird ihr deswegen den ganzen Sicherungsdienst, wie er z. B. in andern Armeen durch die Reiterei besorgt wird, niemals ganz aufbürden können und abgesehen von den Terrainverhältnissen wird die Infanterie immer noch eine bedeutende Rolle dabei mitzuspielen haben.

Wir bleiben daher bei dem im § 351 unseres Reglements aufgestellten Satze: „Die Infanterie bildet immer den Kern des Marschsicherungsdienstes.“ Die Thätigkeit der Cavallerie wird mit derjenigen der Infanterie eine wechselseitige sein, sie beide müssen deshalb auch die gleichen Formen beobachten, nur können für die besonderen Verhältnisse, in welche die Cavallerie bei ihrem mehr selbstständigen Auftreten gelangen kann, auch besondere Instructionen ertheilt werden, sonst genügen für beide die gleichen Vorschriften, denn wenn die Cavallerie nicht mehr ausreicht, wenn sie wegen Rücksicht der Bodengestaltung zurücktritt, bleibt es wieder beim Alten und die Infanterie muß herhalten.

Die Art und Weise, wie diese nun den Sicherungsdienst beim Marsche zu besorgen hat und die hierzu dienenden Formen giebt das Reglement von 1863 klar und deutlich an.

Die vor diesem Reglement in Kraft gewesenen Vorschriften unterschieden sich von den bestehenden, daß sich die den Sicherungsdienst besorgenden Detachements vollständig in Jägerketten auflösten und in dieser Form in breiter Front den marschirenden Kolonnen das Terrain aufklärten, ungefäh-

wie sie jetzt wieder eingeführt werden sollen. Diese Vorschriften konnten jedoch nur bei wenig bedecktem und ebenem, bei uns also selten vorkommendem Terrain in der ganzen Ausdehnung zur Anwendung gelangen. Sobald man nur in mäßig bedecktes und bewegtes Terrain, wie es sich bei uns zwischen Alpen und Jura vorfindet, gelangte, stockte die Tirailleurlinie, einzelne Theile konnten nicht mehr vorwärts kommen, Mauern, Gärten, Bäume, Gewässer u. s. w. zerrissen den Zusammenhang und die Kolonnen mußten entweder halten, der Vorhut Zeit zum Vorwärtsarbeiten geben oder auf die Sicherung verzichten.

Aus dem Grunde der Schwierigkeit, welche die Leitung einer großen, ausgedehnten Tirailleurlinie darbietet und der Langsamkeit der Bewegung wurden diese aus deutschen Vorschriften entlehnten (königl. sächsisches Reglement) Reglemente verlassen und Herr Oberst Hoffstetter mit der Ausarbeitung eines neuen beauftragt.

Dieses neue, nun noch zu Kraft bestehende Reglement giebt die zusammenhängende Linie auf, sichert mit stärkeren Patrouillen, äußerer Vortrupp genannt, in einer den Verhältnissen entsprechenden Frontausdehnung den Marsch. Diese äußeren Vortrupps, deren so viele als nothwendig detachirt werden können, entziehen ihrerseits Auspäher-Notzen, welche mit ihnen in engerer Verbindung zu bleiben haben und können sich auch ausnahmsweise in Tirailleurlinie auflösen, um vorübergehend Waldstrecken u. s. w. abzusuchen. Sie bewegen sich vörszugsweise auf mit der Hauptmarschstraße gleichlaufenden Wegen und nehmen ihre Richtung gegen jene. Es ist klar, daß sich solche Patrouillen leichter und rascher vorwärts bewegen können, als die Tirailleurlinien. Die Auspäher werden auch nur nach Bedarf und Wegsamkeit entsandt und kehren, wenn sie nicht mehr nöthig sind, zu ihrer Abtheilung zurück. Ähnlich verfahren die Abtheilungen selbst, wenn sie auf Terrainhindernisse stoßen, welche ihnen das Fortkommen unmöglich machen, sie ziehen sich auf die Hauptmarschstraße und auf derselben fortmarschirend, warten sie die Gelegenheit ab, wieder in Thätigkeit zu gelangen.

Diesen äußeren Vortrupps folgt der geschlossene Vortrupp, an welchen die Meldungen zu gelangen haben. Der Vortrupp hat die gleiche Bestimmung wie die Unterstützung einer Tirailleurlinie; er verstärkt, löst ab und nimmt im Nothfalle auf.

In größeren Verhältnissen folgt dann noch in entsprechender Entfernung eine Reserve, über deren Zusammensetzung im § 369 einige Andeutungen gegeben sind.

Glaubt man durch die Frontausdehnung, welche die äußeren Vortrupps einnehmen, die Flanken nicht gehörig gesichert, so werden besondere Flankencorps in den oder der als bedroht angesehenen Flanken detachirt, die sich wieder als einzelnamarschirende Abtheilungen zu decken haben.

Uns scheint nun dieser ganze Mechanismus allgemein einfach und unseren Verhältnissen und Boden-gestaltung angemessen. Wenn in der Ausführung

zuweilen gefehlt worden ist, so kann deswegen das System kein Vorwurf treffen. Ein Fehler, der nur zu oft bemerkt werden kann, besteht darin, daß man das Reglement zu sehr als solches auffaßt und die darin enthaltenen Anleitungen als bindende Vorschriften betrachtet und ausführen will. Die einzige bindende Vorschrift für den Sicherungsdienst ist: „Laß dich nicht überraschen“, und alle Mittel dies zu verhüten sind gut und dürfen benützt werden. Wenn uns aber zwei oder nur eine Auspäherrotte genügend sichert und ausklärt, so werden wir deren nicht drei oder gar vier abzweigen und wenn wir den Dienst mit einem äußeren Vortrupp gehörig versehen können, so werden wir nicht drei fort-schicken.

Wir sehen auch keinen Grund, um die bekannten, landläufigen Namen zu ändern. Was ein äußerer Vortrupp ist, ist jedem Soldaten der Armee bekannt; ebenso was ein Vortrupp bedeutet, jetzt soll plötzlich diesem der Potsdamer-französische Namen Repli gegeben werden. Man vergißt dabei, daß wir in der Schweiz eine wirklich französisch sprechende Bevölkerung haben, welche die wahre Bedeutung der Wörter dieser Sprache kennt, und diese wird ein Repli immer als ein Aufnahmsdetachment und nicht als eine Unterstützung, was der Vortrupp wirklich sein soll, auffassen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Kriegsschauplatz.

Wochenübersicht bis zum 9. December.

Bulgarien. Plewna steht noch immer aufrecht. Aus neueren Aufklärungen scheint nun auch mit Sicherheit hervorzugehen, daß alle die weitläufig erzählten Einzelheiten über den ganz nahe bevorstehenden Fall Plewna's, welche seit Mitte November kursirten, auf der einzigen Thatfache beruhen, daß der Großfürst Nicolaus am 13. November einen russischen Parlamentär an Osman sendete, um ihm seine hoffnungslose Lage darzustellen und ihn im Interesse der Menschlichkeit zur Uebergabe aufzufordern. Osman antwortete ablehnend, auch ihm sei die Menschlichkeit lieb, aber er glaube bei seiner Lage noch nicht genug für die Behauptung seiner Position gethan zu haben. Die Phrasen, welche das europäische Bamarbaslexicon in solchem Falle dem Festungscommandanten an die Hand giebt: nur über meine Leiche etc., — so lange mir noch eine Kugel und eine Schuhsohle bleibt etc. — so lange ich lebe (vorsichtiger à la Trochu ausgedrückt: so lange ich Gouverneur bin) etc., diese Phrasen scheinen dem Türken Osman ganz unbekannt zu sein.

Nachzutragen ist noch für die Kenntniß der Verhältnisse Plewna's, daß vor demselben bis Mitte November auch die 2. und 3. Grenadierdivision eingetroffen sind; dagegen befinden sich gar keine Truppen der 2. und 3. Infanteriedivision mehr dort. Direct eingeschlossen ist also Plewna jetzt von der 2., 3., 4. rumänischen Division, der 3. Garbedivision, der 2. und 3. Grenadierdivision, der 5. und 31.